

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Jörg Schneider,
Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/7420 –

Fundpapier-Datenbank und PassTA

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) führt nach § 49a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eine Fundpapier-Datenbank. Inhalt und Umfang ergibt sich aus § 49b AufenthG. Verfahrensvorschriften enthält u. a. § 89a AufenthG.

Nach der Dienstanweisung Asyl (DA-Asyl, Stand: 25. April 2017, Seite 189, „Pässe und Originaldokumente“, <https://bit.ly/2UAdMuz>) unterhält das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Onlinesystem zur Erfassung, Überprüfung und Sendungsverfolgung aller im Original vorgelegten bzw. eingegangenen Identitätspapiere und Urkunden im Asylverfahren (PassTA). Jeder Bearbeitungsstand eines Originaldokumentes innerhalb des Bundesamtes bis hin zur Abgabe des Dokumentes ist in PassTA zu dokumentieren. Eintragungen in PassTA werden von AVS (Asylverfahrenssekretariat)-Mitarbeitern durchgeführt; Entscheider haben lesenden Zugriff.

1. Wann wurde die Onlinedatenbank PassTA nach Kenntnis der Bundesregierung in Betrieb genommen?

Die Anwendung PassTA wurde zum 3. April 2017 an allen Standorten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Erfassung und Sendungsverfolgung von Identitätsdokumenten in Betrieb genommen.

2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage wurde PassTA eingerichtet?

Die Erhebung von personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nummer 4 des Asylgesetzes (AsylG).

3. Wie viele der nachfolgenden Dokumentenkategorien wurden seit Beginn des Betriebs bis zum Stichtag 31. Dezember 2018 in PassTA aufgenommen:

a) Reisepässe,

Seit Inbetriebnahme von PassTA bis zum Stichtag 31. Dezember 2018 wurden 125 999 Reisepässe in PassTA erfasst.

b) Passersatzpapiere (z. B. Flüchtlingspässe),

Eine Angabe ist nicht möglich. Die Dokumentenkategorie Passersatzpapiere ist nicht operabel, da verschiedene Dokumentenarten als Passersatzpapier gelten können.

c) ID-Karten?

Seit Inbetriebnahme von PassTA bis zum Stichtag 31. Dezember 2018 wurden 126 422 ID-Karten in PassTA erfasst.

4. Wie viele der insgesamt in PassTA aufgenommenen Dokumente konnten bis zum Stichtag 31. Dezember 2018 einer Asylverfahrensakte bzw. Asylantragstellern zugeordnet werden (bitte getrennt nach o. g. Dokumentenkategorien und Ausstellungsland angeben)?

455 614 der insgesamt in PassTA aufgenommenen Dokumente konnten bis zum Stichtag 31. Dezember 2018 einer Asylverfahrensakte zugeordnet werden. Eine Trennung nach Dokumentenkategorien und Ausstellungsland kann hierbei nicht vorgenommen werden, da PassTA für eine solche Auswertung nicht ausgelegt ist.

5. Aus welchem Grund mussten Dokumente, die grundsätzlich Asylantragstellern zuzuordnen sind, zunächst in PassTA erfasst werden, bzw. aus welchem Grund wurden diese nicht direkt einer Asylverfahrensakte zugeordnet (bitte ausführlich erläutern)?

PassTA wird verbindlich an allen Standorten des BAMF für die Erfassung und Sendungsverfolgung von Identitätsdokumenten genutzt. Ziel der Anwendung ist es, Transparenz über Prüfstatus und Aufbewahrungsort von Dokumenten, die zur Identitätsfeststellung einbehalten wurden, sicherzustellen. Dies ist im Produktivprogramm MARiS nicht im erforderlichen Umfang möglich. Insofern wird MARiS durch PassTA ergänzt. Dokumente werden ebenfalls in der zugehörigen Asylverfahrensakte erfasst. Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Wie viele Fundpapiere visapflichtiger Staatsangehöriger enthielt die nach AufenthG vom BVA zu führende Fundpapier-Datenbank zwischen dem 1. Februar 2012 und dem 31. Dezember 2018 getrennt nach

a) Art (vgl. § 49b Nummer 2 Buchstabe a AufenthG) und

b) ausstellendem Staat (vgl. § 49b Nummer 2 Buchstabe a AufenthG)

(bitte auch getrennt nach Jahren inkl. der neu hinzugekommenen Dokumente angeben; hilfsweise entsprechend Bundestagsdrucksache 17/8887, Seite 8, letzte Zeile der Tabelle aufführen)?

Eine rückwirkende Auswertung des Bestandes der Fundpapierdatenbank ist aufgrund kontinuierlicher Zu- und Abgänge nicht möglich. Mit Stand vom 4. Februar 2019 enthielt die Fundpapierdatenbank 19 931 Dokumente, welche sich wie folgt nach Art und ausstellendem Staat aufschlüsseln lassen:

<u>Ausstellender Staat</u>	<u>Reisepass</u>	<u>Personal- ausweis</u>	<u>sonstiges Dokument</u>
AEGYPten	129	54	59
AEQUATORIALGUINEA	1	0	1
AETHIOPIEN	64	5	18
AFGHANISTAN	214	10	141
ALGERIEN	94	25	77
ANGOLA	38	26	15
ARMENIEN	63	1	28
ASERBAIDSchAN	36	13	30
BAHRAIN	6	9	9
BANGLADESCH	45	2	20
BELARUS	100	0	43
BELIZE	1	0	1
BENIN	30	20	8
BHUTAN	1	1	1
BOLIVIEN	17	19	9
BOTSUANA	2	2	4
BURKINA FASO (OBERVOLTA)	20	15	10
BURUNDI	6	0	1
CHINA	778	287	321
COTE D'IVOIRE	49	24	28
DOMINIKANISCHE REPUBLIK	40	20	8
DSCHIBUTI	3	0	0
ECUADOR	71	78	46
ERITREA	33	38	50
FIDSCHI	2	0	0
GABUN	5	0	4
GAMBIA	92	30	22
GHANA	241	7	80
GUINEA	78	19	26
GUINEA-BISSAU	8	6	1
HAITI	3	0	1
HONG KONG	38	69	23
INDIEN	371	25	235
INDONESIEN	85	60	119
IRAK	456	397	357
IRAN	172	69	167

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

<u>Ausstellender Staat</u>	<u>Reisepass</u>	<u>Personal- ausweis</u>	<u>sonstiges Dokument</u>
JAMAICA	6	3	8
JEMEN	18	4	1
JORDANIEN	35	23	33
JUGOSLAWIEN	310	82	84
KAMBODSCHA	4	1	5
KAMERUN	121	117	63
KAP VERDE	3	2	2
KASACHSTAN	54	21	24
KATAR	8	21	23
KENIA	37	31	13
KIRGISISTAN	9	2	5
KOMOREN	1	1	0
KONGO	22	2	16
KONGO DEMOKRATISCHE REPUBLIK	22	48	35
KOSOVO	260	223	68
KUBA	29	10	7
KUWAIT	26	43	64
LAOTISCHE DEMOKR. VOLKSREP.	0	0	1
LIBANON	95	37	66
LIBERIA	12	19	22
LIBYSCH-ARAB. DSCHAMAHIRIJA	33	3	16
MADAGASKAR	6	3	0
MALAWI	3	0	2
MALEDIVEN	1	1	0
MALI	17	5	14
MAROKKO	169	238	101
MAURETANIEN	5	3	7
MONGOLEI	41	21	22
MOSAMBIK	13	3	3
MYANMAR (BURMA)	3	2	1
NAMIBIA	10	6	4
NEPAL	34	2	9
NIGER	6	9	4
NIGERIA	269	18	111

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

<u>Ausstellender Staat</u>	<u>Reisepass</u>	<u>Personal- ausweis</u>	<u>sonstiges Dokument</u>
NORDKOREA	0	2	0
OMAN	11	13	11
PAKISTAN	147	97	79
PALAESTINENSISCHE BEHOERDE	28	0	22
PAPUA-NEUGUINEA	0	0	2
PHILIPPINEN	59	2	32
RUANDA	10	2	7
RUSSISCHE FOEDERATION	850	7	546
SAMBIA	2	0	4
SAO TOME UND PRINCIPE	0	0	1
SAUDI-ARABIEN	32	36	58
SENEGAL	48	45	28
SERBIEN UND MONTENEGRO	1	27	21
SIERRA LEONE	41	7	6
SIMBABWE	10	7	3
SOMALIA	35	14	54
SOWJETUNION	56	0	125
SRI LANKA	63	48	45
SUDAN	25	6	20
SUEDAFRIKA	66	34	89
SURINAME	2	0	0
SWASILAND	0	1	1
SYRIEN	952	393	386
TADSCHIKISTAN	20	0	8
TANSANIA	4	1	3
THAILAND	160	113	86
TOGO	41	27	26
TSCHAD	1	0	0
TUERKEI	927	2211	474
TUNESIEN	120	117	118
TURKMENISTAN	0	0	2
UGANDA	4	1	6

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

<u>Ausstellender Staat</u>	<u>Reisepass</u>	<u>Personal-</u> <u>ausweis</u>	<u>sonstiges</u> <u>Dokument</u>
USBEKISTAN	12	0	5
VIETNAM	341	77	98
ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK	1	0	2
	<u>9143</u>	<u>5623</u>	<u>5165</u>

7. Wie viele der in der Fundpapier-Datenbank des BVA registrierten Dokumente konnten zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2018 einem durch den Inhaber des Fundpapiers beim BAMF geführten Asylverfahren zugeordnet werden (bitte getrennt nach Jahren angeben)?

In der Fundpapierdatenbank werden keine Dokumente registriert, bei welchen ein Asylbezug festgestellt werden kann. Wird im Rahmen des AZR-Abgleiches (vgl. Antwort zu Frage 9) festgestellt, dass ein Asylverfahren anhängig ist, so wird das Dokument unmittelbar dem BAMF übermittelt.

8. Wie viele der in der Fundpapier-Datenbank des BVA registrierten Dokumente wurden zwischen dem 1. Januar 2012 und 31. Dezember 2018 (bitte getrennt nach Jahren angeben)

a) an den ausstellenden Staat zurückgegeben, und

Eine Bezifferung ist nicht möglich, da bei der Rückgabe von Funddokumenten nicht zwischen der direkten Rückgabe an den Passinhaber, der Rückgabe über die Ausländerbehörde im Bundesgebiet und der Rückgabe an den ausstellenden Staat unterschieden wird.

b) was sind die Voraussetzungen für eine Rückgabe an den ausstellenden Staat des Fundpapiers?

Ein Funddokument wird an den ausstellenden Staat als Eigentümer des Dokumentes zurückgegeben, wenn eine direkte Rückgabe an den Passinhaber nicht möglich ist (vergleiche auch die Antwort zu Frage 9).

9. Auf welche Art und Weise wird versucht, die in der Fundpapier-Datenbank des BVA registrierten Dokumente einer im AZR geführten Person zuzuordnen?

Der Versuch einer Zuordnung erfolgt unmittelbar nach Eingang des Dokumentes durch Suche im Gesamtbestand des Ausländerzentralregisters. Verläuft eine erste Suche ergebnislos, wird das Dokument registriert, aufbewahrt und nach ergebnislosem Verlauf einer zweiten AZR-Suche, welche nach Ablauf von 14 Tagen erfolgt, an den ausstellenden Staat zurückgesandt.

10. Besteht eine Verbindung zwischen der beim BAMF eingerichteten Online-datenbank PassTA und der vom BVA geführten Fundpapier-Datenbank, und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?

Es besteht keine Verbindung zwischen der Fundpapierdatenbank des Bundesverwaltungsamtes (BVA) und der PassTA des BAMF.

11. Auf welchem Weg wird nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass ein durch andere Stellen (z. B. Polizei bzw. Staatsanwaltschaft) eingezogenes bzw. beschlagnahmtes Dokument einer ausländischen Person – sollte diese einen Asylantrag stellen oder gestellt haben – in die beim BAMF geführte Asylverfahrensakte gelangt (bitte ausführlich erläutern)?

Zur Feststellung der Identität eines Asylantragsstellers sind alle erforderlichen Unterlagen und Dokumente der Antragsteller einzubeziehen. Gibt der Antragsteller im Rahmen der Antragstellung oder während des laufenden Verfahrens an, dass Dokumente durch andere Stellen eingezogen wurden, werden diese entsprechend bei den benannten Stellen angefordert und in der Asylverfahrensakte erfasst.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

